Bekanntmachung
Gebührensatzung
der Gemeinde Klein-Zecher zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize (Wasser- und Bodenverband) und Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), und § 2b Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2025 für die Gemeinde Klein-Zecher diese Gebührensatzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Klein-Zecher (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize (nachfolgend „GUV“ genannt) und dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg (nachfolgend „GLV“ genannt) an. Diese erfüllen die Unterhaltungspflichten nach §§ 28 und 30 Abs. 1 LWG bzw. die Aufgaben nach § 3 der Satzung des GUV vom 19.11.2019 und des GLV vom 10.10.2019, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der GUV ist nach seiner Satzung auch Mitglied im GLV, dem gemäß den Satzungen des GUV und GLV die verwaltungsmäßige und technische Abwicklung (Aufgabenerledigung) der Aufgaben des GUV obliegen. Darüber hinaus obliegen dem GUV und dem GLV auch die Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft lt. Anlagenverzeichnissen für die Mitgliedsverbände und Mitgliedsgemeinden.

(3) Der GUV unterhält die Gewässer, die in der Satzung des GUV, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind.

§ 2
Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr sind die Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im GUV und GLV sowie die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer und Rohrleitungen. Zur Deckung dieser Kosten sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten werden von der Gemeinde von den in § 28 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 LWG Genannten Gebühren erhoben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 25,10 EUR erhoben.

(2) Die Gebühreneinheiten im Einzugsgebiet werden wie folgt festgesetzt:

a) für alle Grundflächen (außer b bis d) je angefangenen ha: 1,0 Gebühreneinheiten

b) für Waldflächen über 5 ha Gesamtgröße je angefangenen ha: 0,5 Gebühreneinheiten

c) für Seen und Teichflächen über 5 ha je angefangenen ha: 0,1 Gebühreneinheiten

d) für Naturschutzgebiete und Biotope je angefangenen ha: 0,5 Gebühreneinheiten

e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag je Wohngebäude: 2,0 Gebühreneinheiten

(3) Für die Benutzung von Anlagen des GUV und des GLV, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an die Verbände Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 4
Erhebungszeitraum und Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenpflicht besteht, sobald und solange die Unterhaltungspflicht von den GUV wahrgenommen wird.

§ 5
Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Unterhaltung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4); durch die Gemeinde werden Vorauszahlungen erhoben (§ 6).

(2) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats schuldet daneben der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner.

(3) Der bisherige und der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel der Gemeinde über das Amt Lauenburgische Seen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so schulden der bisherige und der neue Gebührenschuldner solange als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Wechsel Kenntnis erhält.

(4) Veränderungen der Grundstücksfläche und der Nutzung hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde über das Amt Lauenburgische Seen binnen eines Monats nach der Änderung anzuzeigen. Die Änderung wird zum Anfang des Monats berücksichtigt, der auf die Änderungsmitteilung folgt.

(5) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde über das Amt Lauenburgische Seen die Veränderung nicht rechtzeitig mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.

(6) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterhaltungspflicht nicht mehr vom GUV durchgeführt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Gebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6
Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und an die Amtskasse des Amtes Lauenburgische Seen zu leisten, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Vorauszahlungen von den Verhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§7
Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist, wem nach § 28 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt. Mehrere aus dem gleichen Grund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde über das Amt Lauenburgische Seen entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten und angeforderten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.

(2) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren und/oder Vorauszahlungen eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebührenfestsetzung und/oder Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

(4) Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen und/oder die entsprechenden Leistungsforderungen (Veranlagungen) können mit sonstigen Abrechnungen und Leistungsanforderungen der Gemeinde durch Sammelbescheid verbunden werden.

§ 9
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde und dem Amt Lauenburgische Seen kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde über das Amt Lauenburgische Seen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde über das Amt Lauenburgische Seen anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn

solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeinde und des Amtes Lauenburgische Seen dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 10
Datenschutz und Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabenpflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde und das Amt Lauenburgische Seen zulässig. Die Gemeinde und das Amt Lauenburgische Seen dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Gemeinde und das Amt Lauenburgische Seen sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 Abs. 2 und § 9 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 9 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde und des Amtes Lauenburgische Seen an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 12
Gesetze und Satzungen

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Satzungen sind beim Amt Lauenburgische Seen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 13
Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen

Anzeigen, Auskünfte, Erklärungen, Mitteilungen und Vorlagen nach dieser Satzung und nach sonstigen Rechtsvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform gem. § 126 BGB oder der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form gem. § 52a Landesverwaltungsgesetz – LVwG - iVm § 126a BGB, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht kraft Gesetzes, Verordnung oder Satzung einem strengeren Formerfordernis unterliegen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Klein-Zecher zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 01.01.2006, in der Fassung der 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Klein-Zecher zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach Boize vom 05.12.2022, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Klein-Zecher, den 25.11.2025

L. S.

Conrad Torkler
(Bürgermeister)

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Klein-Zecher zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize (Wasser- und Bodenverband) und Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg kann während der Dienststunden im Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg eingesehen werden.